

Fragen und Antworten zum Ausbildungs-BONUS 50 (neu ab 2014) und Ausbildungs-BONUS 30

• Ausbildungs-BONUS 50 gilt für die Tarife

BHRAxx*, **BHR**Kxx* (inkl. Beihilfe Ergänzung Krankenhaus Zweibettzimmer (BHE2K), Beihilfeergänzung Krankenhaus Zweibettzimmer Anwärter (BHRE2K)), **BHR**Zxx*

sowie **B**Axx*, **B**Sxx*(aber nicht für 729/729E), **B**Zxx*

• Ausbildungs-BONUS 30 gilt für Tarif

180 (AiP/PJ)

Weitere Details siehe Fragen und Antworten zur erfolgsabhängigen Beitragsrückerstattung (BRE)

1.	Ab 2014	Ab dem Jahr 2014 erhöhen wir den Ausbildungs-BONUS für Beamtenanwärter-Tarife auf 50% vom gezahlten Beitrag. Der Ausbildungs-BONUS für Tarif 180 bleibt unverändert bei 30 % vom gezahlten Beitrag.
2.	Neu ab 2020	Ab dem Jahr 2020 ist auch der Tarif Beihilfeergänzung Krankenhaus Zweibettzimmer (BHE2K) BRE-berechtigt
3.	Neu ab 2023	Einführung des Tarifs Beihilfeergänzung Krankenhaus Zweibettzimmer Anwärter (BHRE2K)
4.	Wer kann den Ausbildungs-BONUS 50 bekommen?	Alle (Bestands- und Neukunden, auch Kinder und Jugendliche), die in den berechtigten Beamtenanwärter-Tarifen versichert sind. Der Ausbildungs-BONUS 50 wird nicht für die Krankenhaus-Zusatztarife 729/729E gezahlt.
5.	Wer bekommt den Ausbildungs-BONUS 30?	Alle (Bestands- und Neukunden), die in dem Ausbildungstarif 180 (AiP/PJ) versichert sind.
6.	Welche Bedingungen muss ich erfüllen, um einen Anspruch auf Ausbildungs-BONUS 50 und Ausbildungs-BONUS 30 zu erwerben?	Es gibt den Ausbildung-BONUS 50 und 30 für alle Personen (nicht Mäntel!), die <ul style="list-style-type: none"> • in Ausbildungs- BRE-berechtigten Tarifen (ohne AwV) vollversichert waren und • am 30.6.des Folgejahres ohne Beitragsrückstand weiterhin nach festgelegten Tarifen versichert sind und • für das BRE-Jahr (kann auch ein Rumpfsjahr sein) in allen BRE-berechtigten Tarifen keine Leistungen erhalten haben (entscheidend ist das Behandlungsdatum/Bezugsdatum). Dies ist insbesondere erfüllt, wenn keine Rechnungen für das BRE – Kalenderjahr eingereicht wurden.
7.	Wann erhalte ich den Ausbildungs-BONUS 50 und den Ausbildungs-BONUS 30?	<ul style="list-style-type: none"> • Der Ausbildungs-BONUS wird ab Versicherungsbeginn gutgeschrieben. Also auch für Rumpfsjahre anteilig, wenn keine Leistungen eingereicht wurden. • Der Ausbildungs-BONUS wird erst bei Weiterführung einer Vollversicherung (in unbefristeten Tarifen mit Bildung einer Alterungsrückstellung) bei der APKV nach dem Ausbildungsende ausgezahlt. Und zwar mit dem ersten Ausschüttungslauf nach dem Wechsel in die Vollversicherung. • Der Anspruch auf den Ausbildungs-BONUS geht auch dann nicht verloren, wenn Sie nach dem Ausbildungsende nicht sofort in eine dauerhafte Vollversicherung wechseln können. Zum Beispiel, weil Sie zwischenzeitlich gesetzlich versichert sind. Sind Sie in dieser Zeit (maximal 5 Jahre) in einem Tarif mit Option auf eine Vollversicherung oder Anwartschaftsversicherung bei uns versichert, so erhalten Sie nach einem Wechsel in eine Vollversicherung immer noch den Ausbildungs-BONUS.

8.	Wie berechnet sich der Rückerstattungsbetrag für den Ausbildungs-BONUS?	Die Höhe der Rückerstattung hängt davon ab, wie hoch Ihr Jahresbeitrag in den Ausbildungs-BONUS-berechtigten Tarifen ist und von der Anzahl der Jahre, für die Sie keine Leistungen eingereicht haben. Bei Leistungsfreiheit und wenn alle weiteren Bedingungen erfüllt sind, erhalten Sie 50% bzw. 30% des gezahlten Beitrags für die berechtigten Tarife zurück.
9.	Wie hoch ist mein Ausbildungs-BONUS 50?	<ul style="list-style-type: none"> Ausbildungs-BONUS 50 = 50% vom Beitrag für die Tarife Ambulant, Krankenhaus (inkl. Ergänzungstarif BHE2K) und Zahnbeitrag BHRAxx*, BHRKxx* inkl. BHE2K bzw. BHRE2K, BHRZxx*, BAxx*, BSxx* (<u>aber nicht</u> für 729/729E), BZxx*
10.	Wie hoch ist mein Ausbildungs-BONUS 30?	<p>Die Höhe der Rückerstattung hängt davon ab, wie hoch Ihr Jahresbeitrag für Tarif 180 ist und von der Anzahl der Jahre, für die Sie keine Leistungen eingereicht haben. Bei Leistungsfreiheit und wenn alle weiteren Bedingungen erfüllt sind, erhalten Sie 30% des gezahlten Beitrags für Tarif 180 zurück.</p> <ul style="list-style-type: none"> Ausbildungs-BONUS 30 = 30% vom Beitrag des Tarifs 180
11.	Muss ich die ganze Ausbildungszeit leistungsfrei sein, um in den Genuss der BRE zu kommen?	<p>Nein: Den Ausbildung-BONUS können Sie für jedes einzelne leistungsfreie Jahr ggf. auch nur für ein Rumpfsjahr erhalten.</p> <p>Der Ausbildungs-BONUS wird in der zweiten Hälfte des Jahres, das auf den Wechsel in die Vollversicherung folgt, ausbezahlt.</p>
12.	Ein zusätzliches BRE-Plus für den direkten Wechsel in die Vollversicherung	<p>Die Ansparrzeit für den Ausbildungs-BONUS wird auf die BRE angerechnet. Das heißt: Wenn Sie mehrere Jahre ununterbrochen leistungsfrei waren, steigen Sie beim Wechsel in die Vollversicherung gleich in die höhere BRE-Stufe für Erwachsene ein.</p> <p>Beispiel:</p> <p>Versicherungsbeginn 1. März 2018 der Tarife BHRA, BHRK, BHRZ Kunde wechselt (ohne Unterbrechung) zum 1. Januar 2020 in die Beihilfe-Tarife Unisex. Versicherungszeit in den Tarifen: ein Jahr und zehn Monate. Kunde bleibt durchgängig leistungsfrei. Zum Auszahlungslauf im Juli 2020 sind alle Voraussetzungen für die BONUS-Zahlung erfüllt. Anspruch Ausbildungs-BONUS 50: 50 Prozent vom Beitrag für ein Jahr und zehn Monate (Zahlung 2020).</p> <p>Plus</p> <p>Zum Auszahlungslauf im Juli 2021 sind alle Voraussetzungen für die BONUS-Zahlung erfüllt. Anspruch Erwachsenen-BONUS 40: 40 Prozent vom Jahresbeitrag 2020 für die berechtigten Beihilfe-Tarife Unisex (Zahlung 2021).</p>
13.	Was passiert am Ausbildungsende, wenn ich mich zwischenzeitlich gesetzlich versichern muss?	<p>Wenn Sie nach dem Ausbildungsende mit Ihrem Verdienst unter die Beitragsbemessungsgrenze fallen und sich gesetzlich versichern müssen, so können Sie trotzdem in den Genuss des Ausbildungs-BONUS kommen.</p> <p>Sie müssen hierzu bei der Allianz Privaten Krankenversicherung einen Tarif mit Option auf eine Vollversicherung oder eine Anwartschaftsversicherung auf eine Vollversicherung weiterführen und innerhalb von 5 Jahren wieder in eine Vollversicherung bei uns wechseln.</p> <p>Der Ausbildungs-BONUS wird in der zweiten Hälfte des Jahres gezahlt, das auf den Wechsel in die Vollversicherung folgt.</p>
14.	Was passiert mit meinem Ausbildungs-BONUS, wenn Rechnungen eingereicht werden?	Wer Rechnungen für die BONUS-berechtigten Tarife bei uns einreicht und diese erstattet bekommt, verliert für das Jahr des Behandlungs-/Bezugsdatums den Anspruch auf den BONUS.

* hier gilt der Prozentsatz des jeweiligen Tarifs